
S 15 KR 1858/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------------|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 15 KR 1858/20 |
| Datum | 15.12.2020 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 5 KR 242/21 |
| Datum | 15.12.2021 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 15.12.2020 wird zurÄckgewiesen.

AuÄrgergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÄgerin begehrt die Bescheidung ihres Widerspruchs.

Die KlÄgerin ist seit dem 01.01.2016 als SelbststÄndige bei der Beklagten freiwillig krankenversichert. Mit Bescheid vom 06.01.2020 setzte die Beklagte die HÄhe der BeitrÄge fÄr das Jahr 2018 (endgÄltig) fest. Hiergegen erhob die KlÄgerin am 15.01.2020 Widerspruch. Die Beklagte habe zu Unrecht Unterhaltsleistungen berÄcksichtigt. Ihr Ehegatte habe die Zahlungen an sie fÄlschlicherweise als Unterhalt deklariert, obwohl es sich um Zahlungen fÄr den Immobilienkredit gehandelt habe.

Am 02.06.2020 hat die KlÄgerin beim Sozialgericht Freiburg (SG)

Untätigkeitsklage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, über ihren gegen den Bescheid vom 06.01.2020 erhobenen Widerspruch einen Bescheid bekannt zu geben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.10.2020 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz an das SG vom 07.10.2020 die Untätigkeit anerkannt. Trotz Aufforderung durch das SG hat die Klägerin ihren Klageantrag daraufhin nicht umgestellt.

Mit Gerichtsbescheid vom 15.12.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei unzulässig, weil der Klägerin nach Erlass des Widerspruchsbescheids ein Rechtsschutzbedürfnis fehle. Die Klägerin begehre mit ihrer Klage die Verurteilung der Beklagten zur Bescheidung ihres Widerspruchs vom 15.01.2020 gegen den Beitragsbescheid vom 06.01.2020 nach [§ 88 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Eine solche Verurteilung sei dem Gericht nicht mehr möglich, da die Beklagte über den Widerspruch bereits entschieden habe. Dies führe zur Unzulässigkeit der Klage. In diesem Fall sei die Hauptsache worauf das SG die Klägerin auch hingewiesen habe erledigt zu erklären. Es sei nicht erkennbar, welches über die Entscheidung hinausgehende Interesse die Klägerin durch die Aufrechterhaltung ihres Klagebegehrens verfolge.

Gegen den ihr am 19.12.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 19.01.2021 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Eine Begründung hat sie nicht vorgelegt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 15.12.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, über den gegen den Bescheid vom 06.01.2020 betreffs Krankenversicherungsbeiträge für 2018 erhobenen Widerspruch vom 15.01.2020 einen Bescheid bekannt zu geben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Mit Beschluss vom 16.09.2021 hat der Senat den bevollmächtigten Rentenberater der Klägerin zurückgewiesen.

Die Berichterstatterin hat für den 30.11.2021 einen Termin zur Erörterung der Rechts- und Sachlage anberaumt, zu dem die Klägerin nicht erschienen ist.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Â

Entscheidungsgründe

Die nach den [Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat nach dem erklÃ¤rten EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten nach [Â§Â§ 153 Abs. 2, 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist statthaft und zulÃ¤ssig, aber in der Sache unbegrÃ¼ndet.

Der Senat legt trotz fehlender BegrÃ¼ndung und Antragstellung das Begehren der nicht anwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin meistbegÃ¼nstigend dahingehend aus, dass sie das mit ihrer Klage geltend gemachte Begehren aufrechterhÃ¤lt.

Die Klage ist mit Erlass des begehrten Widerspruchsbescheids unzulÃ¤ssig geworden. Der Senat schlieÃt sich den zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im Urteil vollumfÃ¤nglich an und sieht deshalb von einer weiteren eingehenden Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab ([Â§Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 29.05.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024